

Aktenzeichen:

8 RV 993/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt
dem Revisionskläger
am 6. Juli 1960, dem
Revisionsbeklagten
am 8. Juli 1960

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts am
24. Juni 1960 unter Mitwirkung von

Senatspräsident S t e n g e l
als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. R o t t m a n n und

Bundesrichter P e t e r s e n

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter R ö b e r und

Bundessozialrichterin R e i f f

als ehrenamtlichen Beisitzern,

gemäß §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 des
Sozialgerichtsgesetzes ohne mündliche Verhand-
lung für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
16. Mai 1958 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu er-
statten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger bezog Rente auf Grund der Sozialversicherungs-
direktive (SVD) Nr. 27 nach einer Minderung der Erwerbs-
fähigkeit (MdE.) um 100 v.H. wegen

"Folgezustand nach Beckenringbrüchen und Prel-
lung der Lendenwirbelsäule, Verlust des Ge-
ruchsinnes und Geschmacksinnes nach Hirn-
prellung".

Am 5. März 1951 beantragte er eine Kapitalabfindung. Das
für derartige Anträge zuständige Rentenbüro holte von dem
Vertragsarzt Dr. K==== das Gutachten vom 13. April
1951 ein und leitete am 16. April 1951 die Akten dem allge-
meinen Rentenbüro zur Umanerkennung zu. Daraufhin erging
der Umanerkennungsbescheid vom 31. August 1951 - ohne
erneute ärztliche Untersuchung -, in dem wiederum

"Folgezustand nach Beckenringbrüchen und Prel-
lung der Lendenwirbelsäule, Verlust des Ge-
ruchsinnes und Geschmacksinnes nach Hirnprel-
lung"

als Schädigungsfolgen, hervorgerufen durch schädigende Ein-
wirkungen im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (BVG),
anerkannt sowie die Rente eines Erwerbsunfähigen und Er-
satz für Mehrverschleiß an Kleidern festgestellt wurden.
Nachdem der Kläger im April 1952 die Gewährung von Pflege-
zulage beantragt hatte, wurde zur Klärung des Befundes
eine stationäre Untersuchung im Knappschafts-Krankenhaus
Bochum-Langendreer durchgeführt, über deren Ergebnis der
Chefarzt Dr. K==== das Gutachten vom 4. Mai 1953 unter Ver-
wertung eines elektroencephalographischen Zusatzgutachtens
erstattete. Auf Grund des Ergebnisses dieser Begutachtung
wurde durch Bescheid vom 25. Juli 1953 der Antrag auf Ge-
währung von Pflegezulage abgelehnt sowie die Rente gemäß



- 3 -

§ 86 Abs. 3 BVG nach einer MdE. um 50 v.H. neu festgestellt; als Schädigungsfolgen wurden anerkannt

"Fest verheilter Beckenringbruch. Fest verheilte Brüche der rechten Querfortsätze des 4. und 5. Lendenwirbels. Zustand nach gedeckter Hirnschädigung".

Der Widerspruch blieb erfolglos.

Auf die Klage hat das Sozialgericht (SG.) von Prof. Dr. ~~TIIII~~, Direktor der Neurochirurgischen Universitätsklinik Köln, das Gutachten vom 20. Dezember 1954 eingeholt und durch Urteil vom 6. Oktober 1955 den Bescheid vom 25. Juli 1953 sowie den Widerspruchsbescheid aufgehoben und den Umanerkennungsbescheid vom 31. August 1951 wiederhergestellt, weil die Untersuchung durch Dr. Kämmerling am 13. April 1951 eine Neufeststellung nach § 86 Abs. 3 BVG ausschließe.

Der Beklagte hat Berufung eingelegt. Das Landessozialgericht (LSG.) hat nach einer Beweisaufnahme über die büromäßige Behandlung von Anträgen auf Kapitalabfindung beim Versorgungsamt durch Urteil vom 16. Mai 1958 das Urteil des SG. abgeändert, die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen. Es hat festgestellt, daß das Gutachten vom 13. April 1951 zur Zeit der Umanerkennung dem hierfür zuständigen Rentenbüro nicht vorgelegen hat. Durch die übereinstimmenden Gutachten des Prof. Dr. ~~TIIII~~ und des Chefarztes Dr. ~~KIII~~ sei der Bescheid vom 25. Juli 1953 hinreichend gestützt und rechtmäßig.

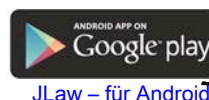
Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 1958 die Berufung des Beklagten als unbegründet zurückzuweisen,

hilfsweise,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

unter Aufhebung des Urteils des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 1958 den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht in Essen zurückzuverweisen.

Er rügt mit näherer Begründung eine Verletzung des § 86 Abs. 3 BVG.

Der Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden; sie ist mithin zulässig.

Das Rechtsmittel ist aber nicht begründet.

Das LSG. hat zu Recht entschieden, daß der Umanerkennungsbescheid vom 31. August 1951 nicht auf Grund einer ärztlichen Untersuchung erteilt und daher der Bescheid vom 25. Juli 1953 zutreffend auf § 86 Abs. 3 BVG gestützt worden ist. Hierzu hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts (BSG.) in seiner nicht veröffentlichten Entscheidung vom 24. April 1959 (10 RV 571/58) folgendes ausgeführt:

"Mit dem Inkrafttreten des BVG waren frühere Entscheidungen über Versorgungsansprüche grundsätzlich hinfällig geworden (BSG. 3 S. 251 /255/, 4 S. 21 /23/). Deshalb war es bei der Umanerkennung, d.h. der ersten Feststellung von Versorgungsansprüchen nach dem BVG, auch grundsätzlich erforderlich, alle Voraussetzungen für die Gewährung von Versorgungsansprüchen nach diesem Gesetz zu prüfen und dazu Feststellungen zu treffen. Für

[JLaw - Gesetz und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 5 -

- 5 -

BVG war daher - um festzustellen, ob eine Gesundheitsstörung besteht und in welchem Grade sie die Erwerbsfähigkeit des Beschädigten mindert - grundsätzlich eine ärztliche Untersuchung erforderlich. Von dieser Auffassung ist der Gesetzgeber ausgegangen (vgl. Verhandlung des 26. Ausschusses für Kriegsopfer- und Kriegsgefangenenfragen des Deutschen Bundestages über das Bundesversorgungsgesetz - Deutscher Bundestag, 1. Wahlperiode 1949 - Protokoll der 35. Sitzung vom 4.10.1950 S. 97 C); diese Auffassung hat ihren Niederschlag in der Verwaltungsvorschrift Nr. 1 Abs. 3 zu § 86 BVG gefunden, die von "einer an sich notwendigen vorherigen ärztlichen Nachuntersuchung" spricht, und aus dieser Auffassung heraus wird überhaupt erst der § 86 Abs. 3 BVG verständlich. Mit dieser Vorschrift brachte das Gesetz zum Ausdruck, daß eine Umanerkennung - um diese zu beschleunigen - ausnahmsweise ohne die an sich notwendige vorherige ärztliche Nachuntersuchung möglich ist (Verwaltungsvorschriften a.a.O.), daß jedoch - um die bei dieser Bescheiderteilung ohne ärztliche Nachuntersuchung entstandenen Fehler beseitigen zu können - die Verwaltungsbehörde binnen vier Jahren nach Inkrafttreten des BVG die Rente neu feststellen kann, ohne daß sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben (vgl. BSG. in SozR. BVG § 86 Bl. Ca 3 Nr. 3). Die Frage, ob der angefochtene Bescheid auf § 86 Abs. 3 BVG gestützt werden kann, hängt somit davon ab, ob der Umanerkennungsbescheid "ohne ärztliche Nachuntersuchung" ergangen ist.

Der Wortlaut des Gesetzes gibt keine Aufklärung darüber, ob ... eine Nachuntersuchung im Sinne dieser Vorschrift ... jede ... Untersuchung zwischen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6

- 6 -

dem Erlaß des Altbescheides und dem Umanerkennungsbescheid ... ist. ... Aus dem oben erörterten Sinn der Vorschrift des § 86 Abs. 3 BVG muß jedoch geschlossen werden, daß als Nachuntersuchung im Sinne dieser Vorschrift nur eine solche zu verstehen ist, die für die Umanerkennung durchgeführt oder wenigstens für die Umanerkennung verwertet worden ist. Danach ist der Zeitpunkt der ... Untersuchung für die Beurteilung der Frage, ob es sich um eine Nachuntersuchung im Sinne des § 86 Abs. 3 BVG handelt, an sich unerheblich. Es besteht sonach die Möglichkeit, daß auch eine ... Untersuchung, die vor Inkrafttreten oder Verkündung des BVG durchgeführt worden ist, als eine Nachuntersuchung im Sinne des § 86 Abs. 3 BVG angesehen werden muß, wenn die Verwaltung diese ... Untersuchung zur Grundlage für die Umanerkennung gemacht hat. Ebenso ist es aber auch denkbar, daß eine nach Inkrafttreten oder Verkündung des BVG durchgeführte ... Untersuchung nicht als eine Nachuntersuchung im Sinne des § 86 Abs. 3 BVG zu gelten hat, wenn der Anlaß zu dieser nicht die Umanerkennung war und die Verwaltungsbehörde die Untersuchung - etwa wegen ihres zeitlichen Abstandes von der Umanerkennung - nicht zur Grundlage des Umanerkennungsbescheides gemacht hat. Ob eine Nachuntersuchung für die Umanerkennung durchgeführt oder verwertet wurde, hängt daher nicht allein vom Zeitpunkt der Nachuntersuchung ab, sondern ist in jedem Falle besonders zu prüfen, und das Ergebnis dieser Prüfung ist entweder die tatsächliche Feststellung, daß die Nachuntersuchung für die Umanerkennung durchgeführt oder verwertet wurde, oder die Feststellung, daß dies nicht zutrifft."



- 7 -

Dem schließt sich der erkennende Senat an. Gegenüber der oben dargelegten, aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift erläuterten Rechtslage kann die Ausführung des Klägers, er habe damit rechnen können und müssen, daß das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung anlässlich seines Antrages auf Gewährung einer Kapitalabfindung im Umanerkennungsbescheid berücksichtigt worden sei, nicht durchgreifen. Ebensowenig kann dem Kläger darin gefolgt werden, daß das Gutachten des Dr. K. als in sämtlichen Abteilungen des Versorgungsamts bekannt angesehen werden müsse, weil es dieser Behörde vorgelegen habe. Vielmehr hat das LSG. zu Recht geprüft, ob es für die Umanerkennung verwertet worden ist. Es hat festgestellt, daß dieses Gutachten bei der Umanerkennung nicht vorgelegen hat. Hiergegen sind zulässige und begründete Revisionsgründe nicht vorgebracht worden. Die Feststellung bindet gemäß § 163 SGG das Revisionsgericht. Demzufolge ist die Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 25. Juli 1953 durch das LSG. zu Recht bestätigt worden, so daß die Revision zurückzuweisen war.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)